



Datenverarbeitungs- und
Wirtschaftstreuhandgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Italiener Straße 33
A-9500 Villach

T +43-4242-27054
F +43-4242-27054-21
E office@datex.at

Vorerst einen schönen guten Tag aus Villach,

Sie halten nun die neueste Ausgabe unserer Klienten-Info in den Händen. Aufgrund der Vielfalt der Themen ist sie eher umfangreich geworden. Aber nehmen Sie sich einfach die Informationen heraus, die Sie interessieren oder betreffen. Für tiefer gehende Fragen zur persönlichen Steuergestaltung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne nach telefonischer Terminvereinbarung persönlich zur Seite. Rufen Sie uns an, denn am 32. Dezember ist es für dieses Jahr zu spät!

Also prüfen Sie bitte die beiliegende **Steuerspar-Checkliste**, ob mancher Punkt in Ihre unternehmerischen Zielsetzungen passt oder dabei zu berücksichtigen ist. Wir helfen Ihnen dabei!

Nun noch kurz ein Bericht aus unserem Büro.

Wir sind der Überzeugung, dass unsere Wirtschaftstreuhand-Tätigkeit sich nicht nur auf die bloß steuerlichen Aufgaben beschränkt, sondern sehen den Unternehmer im Mittelpunkt seines Betriebes, der für ihn Existenzgrundlage und Erwerbsquelle ist.

Viele unserer Klienten wissen, dass wir Beratung umfassend unter den jeweiligen unternehmerischen Zielsetzungen und Visionen sehen und sie dabei auf vielen Seiten begleiten. Wie in einem Lebenszyklus stehen wir Ihnen für Ihre Anforderungen von der Gründung des Unternehmens, der Aufbauphase, dem laufenden Betrieb, aber auch den Umstrukturierungs- und Sanierungsprojekten bis zur Unternehmensauf- oder -übergabe an Nachfolger zur Seite. Dabei berücksichtigen wir nicht nur die steuerliche, sondern insbesondere die menschliche und wirtschaftliche Seite Ihres Handelns.

Wir sehen diese Beratungsbereiche unter den Schlagworten

STEUER – WIRTSCHAFT – MEDIATION

Und wollen erreichen, dass unser Wahlspruch

UNSERE BERATUNG – IHR ERFOLG

umsetzbar wird. Deswegen stellen wir Ihnen neben den bisherigen Bereichen zusätzliche Fachbereiche durch unsere Gesellschafter und Mitarbeiter zur Verfügung:

Sowohl Frau **Mag. Gabriele Inthal**, als auch Frau **Mag. Sigrid Studentschnig-Grawert** haben heuer die Tätigkeit als ausgebildete und eingetragene **Mediatoren** aufgenommen und stehen Ihnen für die außergerichtliche Konfliktlösung oder Streitbeilegung zur Verfügung. Die Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung hilft Ihnen oft viel Geld zu sparen. Wir helfen Ihnen dabei!

Unser **Mag. Herbert Studentschnig** intensiviert die Bereiche des **Controlling** und der betriebswirtschaftlichen Beratung und ist überdies seit August 2003 als gerichtlich allgemein beeideter und gerichtlich **zertifizierter Sachverständiger für das Rechnungswesen** eingetragen.

Anfang 2004 wird auch unsere **Homepage** fertiggestellt sein. Dann können Sie manche Informationen von dort abrufen. Zusätzliche möchten wir unser Email-System aktivieren und Sie mit News-Lettern zeitnahe und aktuell von interessanten Neuigkeiten informieren. Sie hören davon rechtzeitig. Bitte senden Sie uns Ihre aktuelle **Email Adresse** zurück, damit wir Sie korrekt erreichen.

Bitte beachten Sie unsere Beilage mit der Übersicht über unsere **Beratungsfelder**. Für die optimale Übersicht auf das kommende Jahr legen wir Ihnen auch noch unseren praktischen **Taschenkalender 2004** bei.



Was gibt es Neues?	Ausgabe 5-6/2003
---------------------------	-------------------------

1	ERSTE ETAPPE DER STEUERREFORM 2004/2005 IN KRAFT GETRETEN	2
2	WEITERE DETAILS ZUR ERSTEN ETAPPE DER STEUERREFORM 2004/05	3
3	NEUES VON DER UMSATZSTEUER.....	4
4	AKTUELLES VON DER AUTOFRONT – AUSLANDSLEASING UND UMSATZSTEUER.....	5
5	WACHSTUMS- UND STANDORTGESETZ 2003 BRINGT VERLÄNGERUNG DER 10%IGEN INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIE	5
6	NEUES ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2003 IM PARLAMENT BESCHLOSSEN	6
7	IMMOBILIEN-INVESTMENTFONDSGESETZ MIT 1.9.2003 IN KRAFT GETRETEN	6
8	ENTWURF ZU EINER UMFASSENDEN REFORM DES HANDELSGESETZBUCHES.....	7
9	STEUERSPLITTER.....	8

1 Erste Etappe der Steuerreform 2004/2005 in Kraft getreten

Die erste Etappe der Steuerreform 2004/05 (enthalten im Budgetbegleitgesetz 2003) ist nach einigen Verzögerungen im Bundesrat (verursacht vor allem durch die im Budgetbegleitgesetz ebenfalls enthaltene Pensionssicherungsreform) nunmehr in Kraft getreten. Bei genauerer Analyse der neuen Bestimmungen zeigt sich, dass in einigen Punkten bereits heuer Handlungsbedarf besteht.

1.1 Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne

Die wichtigste Neuerung für Unternehmer ist die neue **begünstigte (halbe) Besteuerung nicht entnommener Gewinne** bis zu einem **Höchstbetrag von 100.000 € pro Betrieb**, die eine **Steuerersparnis von bis zu 25.000 €** bringen kann, von der aber Freiberufler allerdings ausgenommen sind. Wer die Begünstigung im Jahr 2004 nutzen will, muss **schon im Jahr 2003 seine Entnahmen im Auge behalten**. Wird nämlich im Jahr 2003 mehr entnommen als der tatsächliche Gewinn 2003, kürzt der Mehrbetrag die nicht entnommenen Gewinne ab 2004. Andererseits sollte man im Jahr 2003 aber auch nicht zu wenig entnehmen. Wer nämlich die neue Begünstigung in den nächsten Jahren optimal nutzen will, tut gut daran, sich **im Privatbereich finanzielle Reserven anzulegen**. Dadurch können ab 2004 die Entnahmen besser gesteuert und die Begünstigung jährlich maximal in Anspruch genommen werden.

Tipp: Im Jahr 2003 sollte man zwecks Schaffung der erwähnten privaten Reserven den Gewinn dieses Jahres nach Möglichkeit zur Gänze entnehmen (auch wenn man das Geld im Privatbereich zunächst nicht benötigt). Für eine genauere Abschätzung des voraussichtlichen Gewinnes 2003 ist vor dem Jahresende eine Hochrechnung des zu erwartenden Jahresergebnisses empfehlenswert. Stellt sich dann im Jahr 2004 heraus, dass mehr als der Gewinn 2003 entnommen worden ist, ist das allerdings auch kein Malheur: Der Überhang muss – siehe oben – eben bei der Entnahmeberechnung für 2004 berücksichtigt werden. Ab 2004 ist das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze ausgeschöpft wird, der nicht entnommene Gewinn also zumindest knapp über der 100.000 €-Grenze liegt.

Bekanntlich gilt die **neue Begünstigung nur für Personenunternehmen**, nicht hingegen für Kapitalgesellschaften. Für **GmbHs** ist daher zu überlegen, ob sie nicht **in Personenunternehmen** (Einzelunternehmen, OHG bzw OEG, KG bzw KEG) **umgewandelt werden sollten**. Da es – wie erwähnt – steuerlich anzuraten ist, sich private finanzielle Reserven zu schaffen, ist zu überlegen, ob die GmbH nicht **vor dem**



KLIENTEN-INFO 5-6/2003

geplanten Umwandlungsstichtag (zB bei einem Stichtag 31.12.2003 daher zB im Dezember 2003) **noch eine Gewinnausschüttung** vornehmen soll.

1.2 Rentenbesteuerung

Renten, die für die Übertragung von Wirtschaftsgütern bezahlt werden (zB Kauf einer Liegenschaft gegen Leibrente), sind erst dann steuerlich relevant, wenn die **Rentenzahlungen den Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes übersteigen**. Der Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes errechnet sich aus dem **Jahresbetrag der Rente, multipliziert mit einem steuerlichen Rentenbarwertfaktor**. Übersteigen die Rentenzahlungen (einschließlich allfälliger Abfindungsbeträge) diesen so errechneten Betrag, so werden sie beim Rentenempfänger steuerpflichtig und beim Rentenzahler steuerlich absetzbar.

Die bisherigen, aus den Fünfzigerjahren stammenden **Rentenbarwertfaktoren** wurden nach einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof **im Rahmen der Steuerreform 2004/05 aktualisiert**. Im Ergebnis bedeutet dies, dass vor allem bei älteren Rentenberechtigten die Barwertfaktoren wegen der stark gestiegenen Lebenserwartung deutlich angehoben werden und damit erst später eine Steuerpflicht der Rentenzahlungen beim Rentenempfänger bzw eine steuerliche Absetzbarkeit beim Rentenzahler eintritt.

Die **neuen Rentenbarwertfaktoren gelten ab 2004**. Allerdings kann für alle **Verträge, die noch bis 31.12.2003 abgeschlossen** werden, weiterhin die **bisherige Rechtslage** angewendet werden, wenn beide Vertragspartner dies **bis Ende 2006** einvernehmlich gegenüber dem Finanzamt erklären. Dies ist vor allem im Familienbereich interessant, wenn man über Leibrentenvereinbarungen die niedrigere Steuerprogression der älteren Familienangehörigen (die oft nur eine geringe Pension beziehen) nutzen will.

Tipp: Wer im Familienbereich daher noch ein **steuersparendes Leibrentenmodell** einsetzen will, muss – wenn er noch die bisher geltenden niedrigeren Barwertfaktoren nutzen will – den **Leibrentenvertrag noch bis 31.12.2003 abschließen**.

2 Weitere Details zur ersten Etappe der Steuerreform 2004/05

2.1 Betriebsausgabenpauschalierung

Nicht buchführende Gewerbetreibende oder Selbständige, deren Vorjahresumsatz 220.000 € nicht überstiegen hat, können bestimmte **Betriebsausgaben pauschal mit 12 % des Umsatzes** des laufenden Jahres (bzw 6 % bei bestimmten selbständigen Einkünften) ansetzen. Ab der **Veranlagung 2004** ist das Betriebsausgabenpauschale betragsmäßig mit einem jährlichen **Höchstbetrag von 26.400 €** (bzw **13.200 €** bei bestimmten selbständigen Einkünften) begrenzt. Die **1,8 %ige Vorsteuerpauschalierung** wird analog mit **3.960 €** pro Jahr begrenzt.

Tipp: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der im Jahr 2002 Bezüge von 220.000 € und im Jahr 2003 von zB 300.000 € hat, kann für 2003 letztmalig das 6 %ige Betriebsausgabenpauschale noch ohne Beschränkung mit einem Betrag von 18.000 € (6% von 300.000 €) geltend machen. Als Variante könnte er die direkte Absetzung von Werbungskosten beantragen, wenn diese höher als die Pauschalbeträge sind.

2.2 Die neue EUSt-Verrechnung seit 1. Oktober 2003

Bei der Einfuhr von Waren aus Drittstaaten ist bekanntlich Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) zu entrichten, die bei importierenden Unternehmen als Vorsteuer vom Finanzamt wieder refundiert wird. Bisher konnten Unternehmen diesen Vorsteuerabzug allerdings erst bis zu zwei Monate nach der Entrichtung der EUSt geltend machen. **Seit 1.10.2003** wurde dieser Liquiditätsnachteil beseitigt. Ein **Unternehmer**, der Waren für sein Unternehmen einführt, kann seit Oktober nämlich bei der Zollanmeldung **beantragen**, dass die **EUSt nicht vom Zoll vorgeschrieben, sondern über sein eigenes Finanzamtskonto abgerechnet wird**. In der Zollanmeldung ist zu diesem Zweck im Feld 44 bei jeder Warenposition der Code „EV“ einzutragen; im Feld 8 ist neben der Finanzamts- und Steuernummer auch die UID-Nummer einzutragen.

Die EUSt ist in diesem Fall **erst am 15. des zweitfolgenden Monats fällig**, womit erreicht wird, dass die **EUSt-Zahlung und der entsprechende Vorsteuerabzug zum gleichen Zeitpunkt zusammenfallen**. Technisch wird das in der Form abgewickelt, dass die im Eingangsabgabenbescheid mit der Bezeich-



KLIENTEN-INFO 5-6/2003

nung „EV“ ausgewiesene Einfuhrumsatzsteuer als Monatsgesamtbetrag auf dem Abgabenkonto des Unternehmers belastet wird (Fälligkeitstag: 15. Tag des zweitfolgenden Kalendermonats, entsprechend der Umsatzsteuerfälligkeit). Gleichzeitig können in der Umsatzsteuervoranmeldung diese EUSt-Beträge als Vorsteuern (im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen) in Abzug gebracht werden. Für die Vorsteuerbeträge, die aus der direkt auf dem Abgabenkonto verbuchten EUSt resultieren, wurde in den neuen UVA-Formularen eine eigene Kennziffer „083“ eingeführt (bitte Buchhaltungsprogramm-Steuerung umstellen).

Achtung: Zum jeweiligen Fälligkeitstermin (15. des zweitfolgenden Monats) ist dann nicht nur die Zahllast aus der UVA (nach Abzug der Einfuhrumsatzsteuer), sondern auch die auf dem Abgabenkonto direkt belastete EUSt (mit Kurzbezeichnung „EU“) zu bezahlen!

Beispiel für UVA 10/2003:

Umsatz 150.000 € (KZ 000, 022), Umsatzsteuer 30.000 € (KZ 022), Vorsteuer 10.000 € (KZ060), Einfuhrumsatzsteuer (mit Option auf Finanzamtskonto belastet) 5.000 € (KZ 083), Einfuhrumsatzsteuer (über Spediteur bezahlt) 3.000 € (KZ 61)

Zahlung am 15.12.2003:	U 10/03:	12.000 €
	EU 10/03:	5.000 €

2.3 Neuregelung der KEST-Entlastung für Auslandszinsen und -dividenden

Aufgrund der neuen Bestimmungen über die Besteuerung ausländischer Kapitalerträge müssen die österreichischen Banken bei **Dividenden aus ausländischen Aktien**, die sich in einem **inländischen Depot** befinden, **ab 1.4.2004 25% Kapitalertragsteuer** abziehen. Die **Auslandsdividenden** sind damit einkommensteuerlich **endbesteuert** und müssen nicht mehr in die Steuererklärung aufgenommen werden. Eine neue Verordnung zur Durchführung der KEST-Entlastung für ausländische Kapitaleinkünfte sieht vor, dass die österreichischen Banken in diesen Fällen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die bereits **im Ausland abgezogenen Quellensteuern bis zu einem Höchstbetrag von 15 % auf die österreichische KEST anrechnen** dürfen. Die Entlastung von höheren ausländischen Quellensteuern kann nur der Anleger selbst über einen Rückerstattungsantrag im Ausland erreichen.

Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer gilt auch für die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge aus Investmentfonds, soweit darin Auslandsdividenden enthalten sind.

3 Neues von der Umsatzsteuer

- Nach geltender Verwaltungspraxis können **Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH**, wenn sie Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit beziehen, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich ihrer Geschäftsführertätigkeit als **Nichtunternehmer** angesehen werden. Der Geschäftsführerbezug kann daher ohne Umsatzsteuer verrechnet werden. Möchte jedoch der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als **Unternehmer** behandelt werden, so wird die Rechtsprechung des VwGH zu beachten sein. Danach ist der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als selbständig und somit als Unternehmer anzusehen, wenn aufgrund der Höhe seines Geschäftsanteils (50% oder mehr) oder aufgrund gesellschaftsrechtlicher Sonderbestimmungen (Sperrminorität) Gesellschafterbeschlüsse gegen seinen Willen nicht zustande kommen können.
- Eine Verpflichtung zur **Ausstellung von umsatzsteuergerechten Rechnungen** ist nur dann gegeben, wenn der Rechnungsempfänger Unternehmer ist und die Leistung für dessen Unternehmen ausgeführt wird. **Rechnungen** (Honorarnoten, Abrechnungen), die **Ärzte an Patienten** ausstellen, müssen daher **nicht die umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale aufweisen**. Bezüglich des neuen Merkmals der laufenden Rechnungsnummer ist allerdings zu beachten, dass eine laufende Nummerierung unter Einbeziehung der Rechnungen an die Patienten dann erfolgen muss, wenn der Arzt nur einen Rechnungskreis (nämlich für alle Rechnungen, also an Unternehmer, wie Sozialversicherungsträger, Seminarveranstalter für Vorträge usw, und an die Patienten) führt. Wird hingegen für die Rechnungen an die Patienten ein eigener Rechnungskreis geführt, müssen diese Rechnungen auch keine laufende Nummerierung aufweisen.



KLIENTEN-INFO 5-6/2003

- Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bestätigt, dass bei Vorliegen einer **ärztlichen Tätigkeit die Umsatzsteuerbefreiung unabhängig von jeder Rechtsform** gilt, also auch für ärztliche Leistungen einer arbeitsmedizinischen GmbH.
- Für **Zeiträume ab 10/2003** gibt es eine **neue Version der Formulare U 30** (Umsatzsteuervoranmeldung) **und U 31** (Beilage zur UVA), die auf der Homepage des BMF unter <http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/detail.htm?FTYP=ust> heruntergeladen werden können. Siehe auch oben bei der Einfuhrumsatzsteuer.

4 Aktuelles von der Autofront – Auslandsleasing und Umsatzsteuer

Im Falle des **Auslandsleasings von PKWs und Kombis** kann sich ein österreichischer Unternehmer nach den Vorschriften des jeweiligen Landes (zB Deutschland) die **ausländische Umsatzsteuer rückerstatten lassen**. Weil dadurch das österreichische Verbot des Vorsteuerabzugs für diese KFZ umgangen wird, sieht das österreichische Umsatzsteuergesetz vor, dass ein im Ausland gewährter Vorsteuerabzug in diesen Fällen durch eine **Besteuerung der Leasingraten als Eigenverbrauch** in Österreich wieder rückgängig gemacht wird. Der **EuGH** hat dazu vor kurzem entschieden, dass die **österreichische Eigenverbrauchsbesteuerung beim Auslandsleasing von PKWs und Kombis EU-widrig und damit ungültig ist**. Das bedeutet, dass das Finanzamt in allen noch nicht rechtskräftig veranlagten Fällen bis zum Jahr 2002 für ausländische Leasingraten keine Umsatzsteuer mehr vorschreiben darf. Liegen für die Vergangenheit bereits rechtskräftige Bescheide vor, kann innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist ein Antrag auf Bescheidberichtigung gestellt werden.

Ab dem Jahr 2003 stellt sich die Lage etwas anders dar. In Erwartung der erwähnten EuGH-Entscheidung hat das BMF versucht, die **Eigenverbrauchsbesteuerung durch eine zeitliche Befristung (bis Ende 2005) EU-konform zu gestalten**. Es handelt sich dabei nach Ansicht der Finanz um eine konjunkturell begründete Beschränkung des Vorsteuerabzugs, die nach EU-Recht befristet möglich ist. Namhafte Steuerexperten sind allerdings der Ansicht, dass die Eigenverbrauchsbesteuerung auch nach der nunmehr geltenden Befristung **weiterhin EU-widrig ist**.

***Tipp:** Wer daher den Kampf mit der Finanzverwaltung nicht scheut, für den könnte ein KFZ-Leasing im EU-Ausland (etwa in Deutschland) weiterhin attraktiv sein.*

5 Wachstums- und Standortgesetz 2003 bringt Verlängerung der 10%igen Investitionszuwachsprämie

Ursprünglich als „Konjunkturpaket III“ angekündigt, hat die Regierung Mitte November im Ministerrat ein **Wachstums- und Standortgesetz 2003** beschlossen. (Wichtigster Punkt dieses Gesetzesentwurfs ist die **Verlängerung** der nach derzeitiger Rechtslage mit Ende 2003 auslaufenden **10%igen Investitionszuwachsprämie bis Ende 2004**).

Nähere Hinweise zur Investitionszuwachsprämie finden Sie auf der beiliegenden Checkliste „Steuertipps zum Jahresende“. Angesichts der Verlängerung der Investitionszuwachsprämie sollte die Investitionspolitik für den Rest des Jahres 2003 unter Einbeziehung der für 2004 geplanten Investitionen zwecks Optimierung der Prämie nochmals überdacht werden. Insbesondere ist dabei auch zu berücksichtigen, ob allenfalls erst für 2005 geplante Investitionen in das Jahr 2004 vorgezogen werden können.

Als **weitere Maßnahmen** sind vorgesehen (siehe auch die beiliegende Checkliste „Steuertipps zum Jahresende“):

- Verlängerung der **besonderen vorzeitigen Abschreibung für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen** – einschließlich der alternativen **Prämienregelung – um ein Jahr (bis Ende 2004)**.
- Erhöhung des im Jahr 2002 eingeführten **zweiten Forschungsfreibetrages** für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung (FFB II) **ab 2004 von zuletzt 15% auf 25%** und damit Gleichstellung mit dem schon seit vielen Jahren geltenden Forschungsfreibetrag (FFB I). Alternativ zum Freibetrag kann eine **Prämie von 8%** (bisher 5%) geltend gemacht werden. Der erhöhte Satz von 35% soll aber weiterhin nur für den enger gefassten FFB I gelten.